

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans Berlin, 1942

Polizeiliche Heranziehung Jugendlicher zum Luftschutz. RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdI im Einvernehmen mit dem RdLu.ObdL v. 23. 9. 38 - O-Kdo - RV/L (L4) 2 Nr. 20//38 und ZL I 3 c Nr. 4159/38

urn:nbn:de:hbz:466:1-78715

3. Ausgabe von Passierscheinen zum Betreten der Straßen und von Befreiungsscheinen von der Pflicht zum Aufsuchen der Schutzräume bei Luftschutzübungen.

Ausführungserlaß zu §§ 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz RdErl. d. RdLu.ObdL v. 4. 8. 38. ZL I 1 b/3 c 3517/38

IV. Aufgaben und Befugnisse des örtlichen Luftschutzleiters

(§ 6 Abs. 2 und 3)

Ueber die Auskunftsverpflichtung der Werkluftschutzleiter bestehen be-

sondere Bestimmungen. Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe zum Werkluftschutz, zum Selbstschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören, nach den mit

Erlaß: DRdLu.ObdL. ZL I 1 b/3 c 1575/38 g vom 23. Juli 1938

OKdo. g 3 Nr. 32 a (68/38 g) bekanntgegebenen Richtlinien.

Soweit der örtliche Luftschutzleiter über die Zugehörigkeit zum erweiterten Selbstschutz oder Selbstschutz entscheidet, hat er die örtlich zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes, bei öffentlichen Dienststellen außerdem den Dienststellenleiter zu beteiligen.

Schutz der Fensterscheiben gegen Luftstoß von Sprengbomben RdErl. d. RdLu.ObdL v. 7. 9. 38. ZL 5 d Nr. 14 055/38

(1) Auf Grund neuer Erkenntnisse werden Aenderungen der bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Fensterscheiben notwendig. Entgegen den bisherigen Bestimmungen der Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung — Abschnitt V — wird daher angeordnet:

1. Die bisher vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze der Fensterscheiben gegen den Zerknalluftstoß von Sprengbomben durch Bekleben mit Papierstreifen usw. kommen in Fortfall.

2. Fensterläden, Rolläden, Jalousien usw. werden bei Fliegeralarm geschlossen.

3. Soweit Fensterläden, Rolläden, Jalousien nicht vorhanden sind, werden Fenster bei Fliegeralarm zum Schutze gegen den Zerknalluftstoß von Sprengbomben weit geöffnet und festgestellt.

4. Bei der Durchführung der Schutzmaßnahmen für Fenster ist die Verdunklungspflicht zu beachten.

(2) Die Vorläufige Ortsanweisung – Abschnitt V – ist entsprechend zu ändern.

(RMBliV S. 1632)

Polizeiliche Heranziehung Jugendlicher zum Luftschutz RdErl. d. RFHuChdDtPol. im RMdI im Einv. m. d. RdL u.ObdL v. 23. 9. 38. — O-Kdo — RV/L (L 4) 2 Nr. 20/38 u. ZL I 3 c Nr. 4159/38

(1) Die Heranziehung jugendlicher Personen im Luftschutz hat durch polizeiliche Verfügung zu erfolgen.

(2) Die polizeiliche Verfügung, durch die ein Minderjähriger zum Luftschutzdienst herangezogen wird, braucht in allen Fällen, in denen der Minderjährige voll deliktsfähig, also über 18 Jahre alt ist, n i c h t dem gesetzlichen Vertreter bekanntgegeben zu werden.

(3) Bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren wird eine Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter nur dann notwendig sein, wenn mangelnde Reife des Jugendlichen die Maßnahme zweckmäßig erscheinen

An alle Pol.-Behörden.

(RMBliV S. 1595)

Einführung des Luftschutzhelms RdErl. d. RdLu.ObdL v. 26. 9. 38. ZL I 2 3438

(1) Es hat sich als notwendig erwiesen, als Kopfbedeckung für Luftschutzkräfte einen Luftschutzhelm zu schaffen. Die Herstellungsrichtlinien für diesen Helm sind mit Erl. v. 9. 5. 38 — ZL 4 b 11. 136/381) genehmigt worden.

(2) Der Luftschutzhelm wird hiermit als Kopfbedeckung für den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz eingeführt. Neue Beschaffungen, insbesondere für Ausbildungszwecke, sind mit sofortiger Wirkung nur noch auf Grund der den Herstellerfirmen bekannten Herstellungsrichtlinien für den Luftschutzhelm v. 9. 5. 38¹) vorzunehmen. Von der Reichsanstalt für Luftschutz, die die Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes in Verbindung mit der 4. Durchführungs-Verordnung zum Luftschutzgesetz v. 31. 1. 38²) erteilt, können gegebenenfalls die Lieferfirmen erfragt werden.

(3) Vorhandene Stahlhelme aus ehemaligen Heeresbeständen dürfen aufgebraucht werden, wenn sie sich im Farbton oder durch eine andere zugelassene Kennzeichnung äußerlich von den Heeresstahlhelmen deutlich unterscheiden. Eine Beschaffung derartiger Helme ist künftig nicht mehr zulässig.

(4) Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem RF 14 uChdDtPol. im RMdI v. 9. 8. 38. — O-Kdo RV/L (3) 2 Nr. 11/38.

(RMBliV S. 1700)

Bestrafungen und Polizeiliche Zwangsmittel auf Grund des Luftschutzgesetzes und der I. DVO auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des Erweiterten Selbstschutzes RdErl. d. RF HuChdDtPol. im RMdI im Einv. m. d. RdLu.ObdL v. 27. 9. 38. — O-Kdo RV/L (L 4) Nr. 2/38 u. ZL I 3 c Nr. 2162/38

Bei dem polizeilichen Einschreiten auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes sind vier Fälle zu unterscheiden:

2) Vgl. RGBl. 1938 I S. 197.

¹⁾ Den Dienststellen der inneren Verwaltung nicht bekanntgegeben.